

Negativzinsen sind im Steuerrecht nicht erwähnt

lic. iur. Dieter Egloff, Rechtsanwalt und eidg. dipl. Steuerexperte, Voser Rechtsanwälte, Baden

Abzug käme infrage, wenn Bankguthaben als langfristige Ertragsquelle gelten würden

Am 18. Dezember 2014 erhebt die Nationalbank zur Bekämpfung der Frankenstärke auf den Girokontenguthaben einen Negativzins von 0,25 Prozent. Am 15. Januar 2015 wird der Euromindestkurs von 1.20 Franken aufgehoben und der Negativzins auf 0,75 Prozent erhöht. Laut dem „Merkblatt Negativzins auf Girokontoguthaben“ werden nur Giroguthaben negativ verzinst, die einen Freibetrag übersteigen. Dieser beträgt bei den inländischen Banken das Zwanzigfache der gesetzlich geforderten Mindestreserven und bei den Finanzmarktteilnehmern ohne Mindestreservepflicht zehn Millionen Franken.

Es kann dauern

In seiner Lagebeurteilung vom 19. März 2015 unterstreicht Nationalbankpräsident Thomas Jordan, die Senkung des Einlagenzinses bei Nationalbank in den negativen Bereich sei eine geldpolitische Notwendigkeit. Der Franken sei deutlich überbewertet. Der Negativzins trage dazu bei, Anlagen in Franken weniger attraktiv zu machen und so die Überbewertung zu korrigieren. „Deshalb werden wir das gegenwärtige Zinsniveau vorerst beibehalten“, betont Thomas Jordan.

Das Negativzinsregime kann somit dauern. Trotz des Freibetrags wird sich der Kreis der Betroffenen ausdehnen. So können Bankkunden in Mitleidenschaft gezogen werden, auf welche die Einlagenkosten abgewälzt werden. Etliche Geldinstitute sind bereits dazu übergegangen, den „Strafzins“ weiterzugeben. Hier und dort werden Kundenguthaben von mehr als 100'000 Franken mit Negativzinsen belastet. Fragt sich, ob die Negativzinsen steuerlich vom Roheinkommen abziehbar sind.

Gesetzesauslegung

Die Antwort liegt nicht auf der Hand, weil der Begriff „Negativzins“ im Schweizer Steuerrecht nicht existiert. Somit bedarf es einer Auslegung der Gesetze und allenfalls eines Tages der Rechtsprechung. Es wäre möglich, die Auffassung zu vertreten, Negativzinsen seien Schuldzinsen gleichzusetzen. Wäre dem so, käme grundsätzlich ein Abzug vom Roheinkommen infrage. Diese Ansicht übersieht jedoch, dass das Gesetz ausdrücklich von Zinsen auf Schulden spricht. Negativzinsen werden aber nicht auf

Schulden, sondern auf Guthaben erhoben. Der vom Gesetz vorausgesetzte Sachverhalt ist daher nicht gegeben, ein Analogieschluss kaum zulässig.

Geschichtliche Erfahrung

Die Nationalbank hat in den Sechziger- und Siebzigerjahren vier Mal eine negative Verzinsung der Giro Guthaben verordnet. Damals hat das Bundesgericht die Negativzinsen als „Kommissionen“ bezeichnet. Fragt sich, ob solche „Kommissionen“ steuerlich vom Roheinkommen absetzbar sind. Grundsätzlich sind beim beweglichen Privatvermögen die Vermögensverwaltungskosten durch Dritte abzugsfähig. Dafür bedarf es allerdings einer Voraussetzung: Die abzuziehenden Kosten müssen in einem Zusammenhang mit dem steuerbarem Vermögensertrag stehen. Werden Negativzinsen belastet, werfen die Bankguthaben eben gerade keinen Ertrag mehr ab. Auf den ersten Blick fehlt es somit am Zusammenhang zwischen Kosten und Ertrag. Doch diese Sichtweise greift zu kurz.

Langfristige Ertragsquelle

Sparguthaben könnten aus wirtschaftlicher Sicht als langfristige Ertragsquelle gesehen werden. Daran ändert sich nichts, wenn die Ertragsquelle vorübergehend oder sogar während einer ganzen Steuerperiode keinen Ertrag abwirft. Dafür gibt es steuerrechtlich eine Analogie: Eine vermietete Liegenschaft wird in einer Steuerperiode renoviert und bleibt ertragslos. In diesem Fall lässt die Rechtsprechung die Unterhaltskosten als Gewinnungskosten zum steuerlichen Abzug zu, weil die Liegenschaft als potenzielle Ertragsquelle betrachtet wird. Würden somit die bei einer Bank mit negativen Zinsen belasteten Guthaben als langfristige Ertragsquelle betrachtet, könnten die Negativzinsen als „Minusertrag“ steuerlich zum Abzug zugelassen werden. Ob das zutrifft, wird wohl die Rechtsprechung endgültig zu entscheiden haben.